

Haushaltssatzung der Stadt Witten für die Haushaltsjahre 2019/2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW S.495) hat der Rat der Stadt Witten mit Beschluss vom 26.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019/2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie der eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
1. im Gesamtergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge von	297.608.453 EUR	303.116.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	296.571.126 EUR	298.384.361 EUR
2. im Gesamtfinanzplan mit		
den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	288.056.293 EUR	292.809.415 EUR
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	279.920.673 EUR	281.698.013 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.291.244 EUR	19.720.894 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	29.693.188 EUR	30.827.017 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.526.724 EUR	10.319.903 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.234.455 EUR	4.905.000 EUR

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird für

die eigenen Investitionsmaßnahmen auf

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
	6.872.028 EUR	7.739.507 EUR
davon für Rettungszentrum Witten	100.000 EUR	500.000 EUR
<u>und</u> für investive Maßnahmen des Programms „Gute Schule 2020“ bis zu einer Höhe von maximal	3.321.796 EUR	2.241.796 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Die Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in den Jahren 2019/2020 erforderlich sind, werden auf insgesamt

48.452.000 EUR

in den Haushaltsjahren auf

2019

2020

23.842.000 EUR

24.610.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage wurden bereits vollständig in Anspruch genommen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die in den Haushaltsjahren 2019/2020 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

450.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2019/2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

380,00 v. H.

für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

910,00 v. H.

2. Gewerbesteuer

520,00 v.H.

Die Steuersätze werden in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze festgelegt, insofern hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Haushaltssanierungsplan

Der Haushaltssanierungsplan stellt einen Haushaltsausgleich erstmals und dauerhaft ab 2016 dar. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Wertgrenze für Investitionen gem. § 41 GO

Die gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung festzulegende Wertgrenze für die Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

§ 9

Stellenplan

Die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber/-innen zu dem am Vermerk angebrachten Termin nicht wieder besetzt werden.

Eine Stelle, die im Stellenplan als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichnet ist, wird bei ihrem Freiwerden in eine Stelle niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppe umgewandelt.

Im Stellenplan für Beamte ausgewiesene Stellen können auch mit tariflich Beschäftigten entsprechender Entgeltgruppe nach dem TVöD besetzt werden.

Im Stellenplan für tariflich Beschäftigte ausgewiesene Stellen können auch mit Beamten entsprechender Besoldungsgruppe besetzt werden.

Die Wartezeit für die Beförderungen der Beamtinnen und Beamten richtet sich nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Bildung von Budgets, flexible Haushaltsführung

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen werden über alle Produkte zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und vom Organisations- und Personalamt zentral bewirtschaftet.

In den Teilergebnisplänen auf Produktebene und übergreifend für alle Produkte eines Amtes/Referates sind die Aufwendungen für

- Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52)
 - Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) und die
 - Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke (Kontengruppe 531)
- zu einem Budget verbunden und gegenseitig deckungsfähig.

Die konsumtiven Auszahlungsermächtigungen eines jeden Produktbereiches werden je in einem Deckungskreis zusammengefasst. Die Personalauszahlungsermächtigungen sind über alle Produkte/Produktbereiche hinweg in einem Deckungskreis zusammengefasst. Die Abschreibungen (Kontengruppe 57) werden zu einer Budgeteinheit über alle Produkte zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Das Produkt Allgemeine Finanzwirtschaft (160101) wird keinem Budget zugeordnet.

Mehrerträge/- einzahlungen erhöhen zusätzlich im Sinne des §21 Absatz 2 GemHVO bestimmte Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen, sofern einzelne Haushaltsvermerke in den Teilplänen angebracht sind (unechte Deckungsfähigkeit).

Alle investiven Auszahlungskonten innerhalb einer Produktgruppe und/oder eines Produktes innerhalb der Zuständigkeit eines Amtes/ Referates werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen hiervon sind die Auszahlungskonten für Baumaßnahmen.

§ 11

Aufstellung eines Nachtragshaushaltes

Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein weiterer Jahresfehlbetrag, der 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des konsumtiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 10 v. H. der Gesamtauszahlungen des investiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres. Für den Fall, dass für diese Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo (Auszahlungen minus Einzahlungen) anzuwenden.

§ 12

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen dann vor, wenn deren zusätzlicher Bedarf 100 TEUR überschreiten wird. Das Gleiche gilt auch für über- und außerplanmäßige konsumtive Auszahlungen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 3 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn ein Betrag von 100 TEUR überschritten wird.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn es zu Verschiebungen innerhalb des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen um den Betrag von mehr als 100 TEUR kommen wird.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, ohne betragsmäßige Beschränkung über – und außerplanmäßige, nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen bereitzustellen.

§ 13

Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und konsumtive Auszahlungen sind auf Antrag übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Durch ihre Übertragung erhöhen sie entsprechend die jeweiligen Positionen des Haushaltsplanes des Folgejahres.

Ermächtigungen für Auszahlungen begonnener Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung zweckentsprechend verfügbar.

Wurden Investitionsmaßnahmen noch nicht begonnen, so können die dafür eingeplanten Mittel ebenfalls auf Antrag übertragen werden und bleiben bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Witten, den 26.11.2018



Leidemann

Bürgermeisterin



Gärtner

Schriftführer

Haushaltsvermerke zu § 10 der Haushaltssatzung

Die Verwaltung wird gemäß § 21 Absatz 2 GemHVO ermächtigt folgende Mehrerträge/-
einzahlungen für Mehraufwendungen/ -auszahlungen ohne Erfordernis einer überplanmäßigen
Bereitstellung zu nutzen:

<u>Produktkonto</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Mehraufwand / Bezeichnung</u>
010102/414...	Verwendung von Projektmitteln	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
021001/414...	Spenden Feuerschutz	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
060201/414...	Spenden und Zuwendungen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Verwendung für Ferienspiele, KiJuPa etc.) Zuwendungen an Dritte für Projektarbeiten
060301/414...	Spenden	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Transferaufwendungen
110101/432100	Abfallgebühren	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
120301/432100	Straßenreinigungsgebühren	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
160101/401300	Gewerbsteuer	Gewerbsteuerumlage u. Fonds dt. Einheit
160101/601300	Gewerbsteuer-Ist	(Berechnungsgrundlage ist das Ist)